

KSPD
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

Fanarbeit Schweiz
Zentrum Passepartout
Sandstrasse 5
3302 Moosseedorf

Zürich, 27. November 2012
31280/HOR

Vernehmlassung Positionspapier Fanarbeit Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die KSPD eingeladen, Ihnen eine Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit zukommen zu lassen. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir.

Die KSPD begrüsst eine lebendige und friedliche Fankultur und sie ist der Ansicht, dass phantasievolle Choreographien auch ohne die Verwendung von pyrotechnischen Mitteln zur guten Stimmung in den Stadien beitragen.

Frage 1: Erachten Sie die Empfehlungen der Fanarbeitenden als möglichen Lösungsansatz für eine Entspannung in der „Pyrofrage“?

Der Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung und Hoogan-Einträge würde kaum dazu führen, die Fans zu sensibilisieren und die Gefahren durch die Verwendung pyrotechnischen Materials in den Stadien zu reduzieren. Die KSPD unterstützt die konsequente Handhabung der neuen Bestimmungen betreffend Pyrotechnik im revidierten Konkordat vom 15. November 2007 der KKJPD über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.

Die bestehenden Verbote im Sprengstoffgesetz dienen keinem Selbstzweck, sondern dem Schutz von Leib und Leben. Die in den Stadien häufig verwandten verbotenen pyrotechnischen Gegenstände zu gewerblichen Zwecken stellen auch dann eine erhebliche Gefahr dar, wenn sie nicht bewusst als Waffe eingesetzt werden. Das Abbrennen von Seenotfackeln und ähnlichen pyrotechnischen Gegenständen führt zu extrem hohen Temperaturen und Brandgefahren, die in dicht besetzten Fankurven nicht hingenommen werden können. Es gibt unzählige Beispiele von Unfällen und bewussten Attacken gegen andere Personen mit pyrotechnischen Gegenständen, die zu leichten bis schweren Verletzungen geführt haben.

Die KSPD muss leider zur Kenntnis nehmen, dass aus Sicht der Fanarbeit Schweiz das Abbrennen von Feuerwerk teilweise als unverzichtbarer Teil der Fankultur angesehen wird. Es kann aber nicht sein, dass der Staat diesem Bedürfnis Rechnung trägt, indem er

KSPD
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

unverantwortliches Verhalten legalisiert und die Fans in den Stadien unkalkulierbaren Risiken aussetzt.

Frage 2: Unter welchen Bedingungen halten Sie die Umsetzung der drei Empfehlungen für realisierbar?

Die Einlasskontrollen bedeuten einen grossen personellen und finanziellen Aufwand für die Klubs und Stadionbetreiber und dienen einzig der Gewährleistung der Sicherheit in den Stadien. Sollte das Mitführen von verbotenen pyrotechnischen Gegenständen keine Konsequenzen mehr haben, hätten die Kontrollen auch keine abschreckende Wirkung mehr und die Sensibilisierung für die Gefahren würde weitgehend wegfallen. Gemäss aktueller Rechtsprechung ist auch das Mitführen von verbotenen pyrotechnischen Gegenständen nicht erlaubt. Aus diesem Grund kommt der Verzicht auf eine strafrechtliche Verfolgung für die staatlichen Organe nicht in Frage.

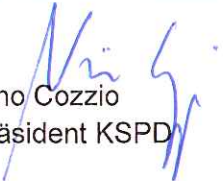
Wer verbotene pyrotechnische Gegenstände zündet, gefährdet in unverantwortlicher Weise sich und andere Menschen. Der Staat ist verpflichtet, bei sogenannten Offizialdelikten – dazu gehören Verstösse gegen das Sprengstoffgesetz – die Straftäter im Rahmen der Möglichkeiten zu eruiieren und der Justiz zuzuführen. Ein privatrechtliches Stadionverbot erfüllt die Anforderungen an eine staatliche Strafe nicht.

Wieso eine „Entkriminalisierung“ des Mitführens und der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen die Sicherheit im Stadion erhöhen sollte, wird von der Fanarbeit Schweiz nicht näher begründet. Die KSPD geht vielmehr davon aus, dass das dadurch fehlende Unrechtsbewusstsein zu einer massiven Zunahme der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen führen würde und damit auch zu einer erhöhten massiven Gefährdung von unbeteiligten Zuschauenden. Eine solche Entwicklung dient dem Fussballsport in keiner Art und Weise. Fanarbeit Schweiz darf vor der grossen Gefahr, die von der Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände ausgeht, nicht die Augen verschliessen und die Gesundheit von Unbeteiligten leichtfertig aufs Spiel setzen. Das hohe Gefährdungspotential ist die ratio legis – ohne dieses wäre ein gesetzliches Verbot nicht gerechtfertigt.

Gespräche mit allen Beteiligten, die eine allgemeinverträgliche Lösung zum Ziel haben, können einen Beitrag dazu leisten, die Situation zu verbessern. Der Stadtrat von Zürich beispielsweise hat eine Arbeitsgruppe „kontrollierte Verwendung bewilligungsfähiger Pyros an Fussballspielen“ eingesetzt. Dabei ist von diversen Experten ein Bericht verfasst worden, welcher den rechtlich zulässigen Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen in Fussballstadien abklärt. Anders als oft in den Medien kolportiert, werden vom Stadtrat Zürich in diesem Zusammenhang keine verbotenen Pyros genehmigt. Bis dato sind die abschliessenden Ergebnisse der Arbeitsgruppe noch nicht veröffentlicht bzw. ausstehend. Die KSPD wird sich mit diesem Bericht auseinandersetzen, sobald er vorliegt.

Es wäre angezeigt, dass sich Fanarbeit Schweiz zusammen mit den Klubs und Behörden mit allen Mitteln für eine Verbannung der verbotenen pyrotechnischen Gegenstände einsetzt und phantasievolle Choreografien in den Stadien fördert.

Freundliche Grüsse


Nino Cozzio
Präsident KSPD